

stellten Antrag. Da laut § 51 Satz b Geschäftsordnung bei Stimmengleichheit die Frage als verneint anzusehen war, so hatte Stimmengleichheit hier Ungültigkeitserklärung zur Folge. Sonst erfolgte die Entscheidung natürlich durch Majoritätsbeschluß.

II. Materielles Wahlprüfungsrecht.

Es folgen nunmehr Betrachtungen über das materielle Wahlprüfungsrecht, bei denen die wichtigsten Punkte behandelt werden sollen. — Als Ursachen, die möglicherweise die Ungültigkeitserklärung einer Wahl herbeiführen konnten, kamen vor allen die Fehler, die sich aus den abgegebenen Stimmen und bei der Stimmenberechnung ergaben, sowie Wahldelikte und Formfehler in Betracht.

1. Die abgegebenen Stimmen und die Stimmenberechnung.

Die Prüfung der abgegebenen Stimmen konnten von den einfachsten zu den kompliziertesten Fragen führen. Die Prüfung der Wählbarkeit überhaupt ist bereits bei der Legitimationsprüfung im engeren Sinne erörtert worden. Hier sei noch erwähnt, daß entsprechend den Ausführungen S. 33 Stimmzettel mit den Namen deutscher Souveräne für ungültig zu erklären waren. Bei der Prüfung der Stimmzettel werden vor allem die Bestimmungen des § 19 des Wahlreglements in Betracht zu ziehen gewesen sein, aus denen sich eine große Reihe von Fragen ergeben konnten¹⁾.

1) § 19 Abs. 1 (bisheriges) Wahlreglement: Ungültig sind 1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag, oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind. 2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind. 3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind. 4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten. 5. Stimmzettel, aus welchem die Person des Gewählten nicht unzwei-